



**Wirtschaftsverband
Gartenbau
Norddeutschland e.V.**

SATZUNG

PRODUKTION
HANDEL
DIENSTLEISTUNG

FÜR NORDDEUTSCHLAND

Satzung

des Wirtschaftsverband Gartenbau Norddeutschland e.V.

(Verband für Produktion, Handel und Dienstleistungen
in den Ländern Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein
und Mecklenburg-Vorpommern)

§ 1

Name und Sitz des Wirtschaftsverbandes

1. Der Verband führt den Namen „*Wirtschaftsverband Gartenbau Norddeutschland e.V.*“
2. Der Verband versteht sich als Wirtschaftsverband des Gartenbaus für Produktion, Handel und Dienstleistungen in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.
3. Sitz des Verbandes ist Bremen.
4. Der Verein ist in dem Vereinsregister Bremen eingetragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Aufgaben, Zweck und Ziel des Verbandes

1. Aufgabe des Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen Interessen seiner Mitglieder sowie die gemeinsame Berufsvertretung des Erwerbs- und Dienstleistungsgartenbaus in Norddeutschland.

Der Wirtschaftsverband des Gartenbaus ist zuständig für Produktion, Handel und Dienstleistungen des Gartenbaus und der Floristik innerhalb seines Verbandsgebietes.

2. Der Verband hat den Zweck, die ideellen und materiellen Interessen seiner Mitglieder zu fördern, insbesondere deren wirtschafts- und sozialpolitische sowie arbeits- und sozialrechtliche Belange wahrzunehmen und zu vertreten. Er ist Arbeitgeberverband im Sinne des Arbeits- und Tarifrechts. Er ist befugt, für seine Mitglieder Tarifverhandlungen zu führen und als Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifrechts aufzutreten.
Der Verband erbringt im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgabenbereiche für seine Mitglieder oder für die Mitglieder der ihnen angehörigen Vereinigungen oder Einrichtungen Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 7 RDG und Beratung in Steuersachen gemäß § 4 Nr. 7 des Steuerberatungsgesetzes.
3. Der Verband widmet sich den Belangen der Aus-, Fort- und Weiterbildung für seine Mitglieder und für den Berufsnachwuchs.
4. Dem Verband ist jede parteipolitische und religiöse Betätigung untersagt. Erwerbs- und eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Alle Einnahmen des Verbandes sind grundsätzlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Verband einen wirtschaftlichen Haushalt führen.

§ 4 Mitglieder

1. *Ordentliche Mitglieder*
Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche Personen und Firmen, insbesondere juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen sowie deren Gesellschafter, erwerben, sofern der Erwerbzweck des Unternehmens auf eigene Rechnung erfolgt und sie ihren Wohn- und Unternehmenssitz bzw. eine Betriebsstätte im Verbandsgebiet haben.
2. *Korporative Mitglieder*
Die korporative Mitgliedschaft können nur solche Wirtschaftsorganisationen des Gartenbaus erwerben, die mit den in § 3 bezeichneten Aufgaben des Wirtschaftsverbandes übereinstimmen und deren Tätigkeitsgebiet sich auch räumlich auf das Gebiet dieses Vereins bezieht.
3. *Außerordentliche Mitglieder*
Die außerordentliche Mitgliedschaft kann erworben werden für
 - a) *persönliche Mitglieder*, das sind ehemalige Betriebsinhaber und Personen, die am Beruf interessiert sind,
 - b) *Fördermitglieder*, das sind Personen und Firmen von anderen Berufsverbänden ohne Gartenbaubetrieb,
 - c) *Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten*, das sind Personen, die sich um den Berufsverband verdient gemacht haben.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Antrag voraus, der in Schriftform an das Präsidium zu richten ist. Über Art und Umfang der im Antragsverfahren notwendigen Unterlagen entscheidet das Präsidium gemäß der Geschäftsordnung. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme, wobei zuvor der zuständige Regionalverbandsvorsitzende gehört wird.
2. Mit der Mitgliedschaft zum Verband wird gleichzeitig die Zugehörigkeit zu dem entsprechenden Regionalverband sowie dem Fachverband bzw. den Fachverbänden erworben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsstelle. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung der Ablehnungsentscheidung Einspruch einlegen, über den die Delegiertenversammlung entscheidet. Der Einspruch bedarf der Schriftform.
4. Im Falle der Betriebsübergabe kann die ordentliche Mitgliedschaft auf den Betriebsübernehmer übertragen werden, wenn das bisherige Mitglied als ordentliches Mitglied ausscheidet. Eine Mitgliedschaft nach § 4 Nr. 1 ist dafür unschädlich.
5. Der Mitgliedsübergang durch die Verschmelzung zum Wirtschaftsverband Gartenbau Norddeutschland führt nicht zu einem Verfahren nach § 5 Abs.1.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod, Betriebsaufgabe, Erlöschen der Firma, Auflösung der Körperschaft,
2. durch schriftliche Austrittserklärung zum 31.12. eines jeden Jahres, die spätestens zum 30.09. abzugeben ist. Eine nach dem 30.09. abgegebene Kündigungserklärung wirkt zum 31.12. des Folgejahres. Im Jahr des Vereinseintritts kann jedoch nicht gekündigt werden.
3. durch Insolvenzverfahren, wenn das Insolvenzgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 InsO mangels Masse abweist oder das durch Gerichtsbeschluss bereits eröffnete Insolvenzverfahren gemäß § 207 Abs. 1 Satz InsO mangels Masse eingestellt wird,
4. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband wiederholt trotz Aufforderung nicht nachkommt, insbesondere seinen Beitrag trotz Mah-

nung 6 Monate lang nicht zahlt, gegen die Satzung in grober Weise verstößt, es die Tätigkeit des Verbandes behindert oder das Ansehen des Verbandes schädigt, wenn über ein Mitglied Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft abgelehnt worden wäre.

Der Ausschluss kann nur durch Beschluss des Präsidiums erfolgen und ist durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats seit Zustellung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist durch Einschreibebrief einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung anlässlich seiner nächsten Sitzung. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat das Mitglied keinerlei Ansprüche gegen das Verbandsvermögen. Die bei Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Verbandes sind zu erfüllen.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht:
 - a) die berufsständischen Einrichtungen und Leistungen des Verbandes zu nutzen und an den Versammlungen nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Organe teilzunehmen,
 - b) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben, sofern sich aus der Satzung oder Gründen, die in ihrer Person liegen, keine Einschränkungen ergeben. Bei Ausscheiden aus einem Ehrenamt ist eine Wiederwahl möglich. Beim aktiven Wahlrecht ist eine gesetzliche Vertretung oder eine Vertretung durch Vollmacht möglich.
 - c) Ehrenämter des Verbandes zu bekleiden, soweit sie natürliche Personen sind,
 - d) Einspruch gegen die Beschlüsse des Präsidiums bei der Delegiertenversammlung einzulegen, soweit eine unmittelbare Betroffenheit besteht.
2. Die korporativen Mitglieder haben das Recht:
 - a) die berufsständischen Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und an dessen Versammlungen nach Maßgabe der Satzung und Geschäftsordnung teilzunehmen,
 - b) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
3. Außerordentlichen Mitgliedern steht das Recht auf Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Verbandes sowie Nutzung der berufsständischen Einrichtungen zu – ohne aktives Wahlrecht. Die Übernahme von Ehrenämtern bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung. Auf Antrag eines Organs des Verbandes kann das Geschäftsführende Präsidium bis zur nächsten Delegiertenversammlung die Ausübung eines Ehrenamts genehmigen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Ziele und Aufgaben des Verbandes, seines Regional- und Fachverbandes sowie Fachorgane und Arbeitsausschüsse zu unterstützen,
2. die Beschlüsse der Organe des Verbandes als verbindlich anzuerkennen und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen,
3. bei allen Angelegenheiten, die von grundsätzlicher, allgemeiner und überörtlicher Bedeutung für den Berufsstand sind, den Verband, seine Organe und Untergliederungen, zu beteiligen,
4. die festgesetzten Beiträge rechtzeitig und vollständig gemäß § 9 zu entrichten, sowie
5. nach Aufforderung durch die Geschäftsstelle eine Meldung über die Bruttolohnsumme und den Gesamtjahresumsatz an den Verband abzugeben.

§ 9

Beiträge

1. Der Verband erhebt von den Mitgliedern jährliche Beiträge. Damit stehen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben folgende Mittel zur Verfügung:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Förderbeiträge, Zuwendungen, Spenden
 - c) Verbandsvermögen mit seinen Erträgen
 - d) Sonderumlagen können für das folgende Haushaltsjahr bei 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen die für besondere Zwecke und Maßnahmen erhoben werden können. Sonderumlagen können jährlich bis maximal zur Höhe des Jahresbeitrages erhoben werden.
2. Es ist Aufgabe der Delegiertenversammlung, eine Beitragsordnung aufzustellen. Die Delegiertenversammlung legt eine Beitragsordnung in einer Kombination aus Grundbeitrag, Gesamtjahresumsatz und Bruttolohnsumme mit entsprechenden Hebesätzen fest.
3. Regionalverbände und Fachverbände können auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnungen Zusatzbeiträge festsetzen. Ein solcher Zusatzbeitrag kann bis maximal 50% des Jahresbeitrages betragen. Diese Zusatzbeiträge können nur mit Zustimmung des Geschäftsführenden Präsidiums beschlossen werden und sind von diesem jährlich zu kontrollieren.

4. Beiträge für korporative und außerordentliche Mitglieder werden durch die Beitragsordnung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, wenn die ordentliche Mitgliedschaft erloschen ist.

§ 10

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. das geschäftsführende Präsidium,
2. das Präsidium,
3. die Delegiertenversammlung.

§ 11

Das Geschäftsführende Präsidium

1. Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB ist das Geschäftsführende Präsidium. Es besteht aus
 - a) dem Präsidenten;
 - b) mindestens drei Vizepräsidenten, von denen einer der Schatzmeister ist;

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Das Geschäftsführende Präsidium soll möglichst alle Regionen des Verbandsgebiets repräsentieren. Im geschäftsführenden Präsidium sollen daher mindestens je eine Person aus den Bundesländern Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern vertreten sein.

2. Wählbar ist jede natürliche Person, die in dem der Wahl vorangegangenen Kalenderjahr das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Mitglied ist. Wählbar sind auch natürliche Personen, die im Zeitpunkt der Wahl bei einem ordentlichen Mitglied zur Geschäftsführung gehören oder Prokura haben. Nichtwählbar sind hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes. Falls Neuwahlen nicht termingemäß erfolgen, verlängert sich die jeweilige Amtszeit bis zur erfolgten Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Amtsträger vor der Neuwahl aus, so kann das verbleibende geschäftsführende Präsidium zur Sicherstellung der Tätigkeit des geschäftsführenden Präsidiums eine wählbare Person im Wege der Kooptation bestimmen. Die Amtszeit des so bestimmten Präsidiumsmitglieds endet mit der Neuwahl.
3. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind allein zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Sie sind jeweils berechtigt, den Verband bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten und sind insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis kann eine vom ge-

samen Präsidium nach § 12 zu erlassenden Geschäftsordnung die Befugnisse zur Vertretung regeln. Bis dahin darf im Innenverhältnis ein Vizepräsident von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist oder er diesen zur Vertretung beauftragt.

4. Die Vertretung des Verbandes in den Gremien der Treuhandstellen, die bereits 2017 in der Rechtsform der GmbH existieren und an denen der Verband Gesellschaftsanteile hält, ist abweichend von Abs.3 zu regeln. Hier erfolgt die Vertretung jeweils durch ein einzelnes Präsidiumsmitglied. Die Vertretung in der jeweiligen Gesellschafterversammlung kann nur durch ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied erfolgen, welches seinen Wohnsitz in dem Gebiet hat, das 2017 zum Zuständigkeitsgebiet der jeweiligen Treuhandstelle gehörte. Hat kein Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums in dem Gebiet seinen Wohnsitz, fällt diese Aufgabe unter Vollmachtserteilung einem Mitglied des Präsidiums zu, für das dieselben Bedingungen zum Wohnsitz gelten.
5. Die Aufgaben des Geschäftsführenden Präsidiums sind:
 - a) Verwaltung und zweckentsprechende Verwendung des Verbandsvermögens,
 - b) Bestellung und Berufung der Geschäftsführung,
 - c) Überwachung der Geschäftsstellen, die Abstimmung der Aufgaben mit der Geschäftsführung,
 - d) Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit, soweit diese nicht anderen Verbandsorganen vorbehalten sind,
 - e) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums im Rahmen seiner Eilzuständigkeit,
 - f) die Rechnungslegung.
6. Das Geschäftsführende Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 12

Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören – soweit nicht gesondert erwähnt – mit Stimmrecht an:
 - a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums,
 - b) die Vorsitzenden der Fachverbände und dauerhaften Fachausschüsse kraft Amtes. Sind diese Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums, so kann dafür ein Vertreter entsandt werden,
 - c) Landespräsidenten als Vertreter gemäß § 14 in den Bundesländern im Verbandsgebiet, soweit diese nicht bereits Präsidiumsmitglieder sind,
 - d) Beisitzer aus den Regionalverbänden, so dass nach Regional- und Fachprinzip eine ausgewogene Vertretung der Stimmen gewährleistet ist,
 - e) außerordentliche Präsidiumsmitglieder können durch die Geschäftsordnung bestimmt werden. Deren Amtszeit kann vom Präsidium abweichend von § 11 Abs.2 auch kürzer bestimmt werden.

2. Aufgaben des Präsidiums sind:
 - a) Kontrolle, Beratung und Unterstützung des Geschäftsführenden Präsidiums bei der Förderung des Verbandszweckes,
 - b) Koordinierung der Arbeit der Fachverbände und der Fachorgane,
 - c) Durchführung aller Maßnahmen im Sinne einer für zweckmäßig erachteten Verbandsarbeit,
 - d) Mitwirkung der Regelung von wirtschaftlichen, fachlichen, betrieblichen und sozialpolitischen Angelegenheiten,
 - e) Beschlussfassung über die sich aus der Tätigkeit des Geschäftsführenden Präsidiums ergebenden Angelegenheiten,
 - f) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
 - g) Beschlussfassung über Angelegenheiten der Mitglieder,
 - h) Entscheidungen in wichtigen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen, wenn aus zeitlichen Gründen eine rechtzeitige Entscheidung der Delegiertenversammlung nicht möglich ist, wobei die Entscheidung des Präsidiums anlässlich der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung diesem zur Bestätigung vorzulegen ist,
 - i) Berufung von Fachorganen,
 - j) Entscheidung über die Höhe von Auslagenersatz und Aufwandsvergütung (§ 19) der Vertreter des Geschäftsführenden Präsidiums.

3. Das Präsidium tritt in der Regel dreimal jährlich zusammen. Es wird durch die Geschäftsführung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen seit Abgang der Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Das Präsidium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe durch gewählte Stellvertreter ist innerhalb des Präsidiums möglich.

In dringenden Fällen kann der Präsident Abstimmungen in schriftlicher oder elektronischer Form herbeiführen. Eine Entscheidung ist getroffen, wenn zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder innerhalb der vom Präsidenten zu setzenden Frist schriftlich oder in elektronischer Form abgestimmt haben.

§ 13

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes. Seine Beschlüsse sind für die Mitglieder und weiteren Verbandsorgane verbindlich. Sie kann alle Verbandsangelegenheiten zur Beschlussfassung an sich ziehen. Die Mitglieder

der Delegiertenversammlung haben das Recht, Anträge zu stellen. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge zur Beschlussfassung an das Präsidium zu richten, welches über die Zulassung zur Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung entscheidet. Der Delegiertenversammlung gehören an:

- a) die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums und des weiteren Präsidiums,
- b) Delegierte der Regionalverbände, wobei einschließlich des Vorsitzenden des Regionalverbandes oder seines Stellvertreters die Delegierten zur einheitlichen Stimmabgabe für ihren Regionalverband verpflichtet sind.
- c) Delegierte der Fachverbände, wobei einschließlich des Vorsitzenden des Fachverbandes oder seines Stellvertreters die Delegierten zur einheitlichen Stimmabgabe für ihren Fachverband verpflichtet sind.
- d) die Vorsitzenden der Ausschüsse und Netzwerke des Verbandes, soweit sie ordentliche Mitglieder des Verbandes sind,
- e) Korporative Mitglieder.

Einzelne Personen können in der Delegiertenversammlung nur innerhalb einer des oben genannten Verbandes auftreten. Eine Person kann nicht mehrere Funktionen über einen Verband hinaus in der Delegiertenversammlung wahrnehmen.

2. Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über wichtige berufsständische Angelegenheiten,
- b) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums (Präsident, Vizepräsidenten und Schatzmeister),
- c) Wahl der Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse auf jeweils drei Jahre,
- d) Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses sowie Beschlussfassung über die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen finanziellen Mittel,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Entlastung des Geschäftsführenden Präsidiums, Präsidiums und der Geschäftsführung,
- g) Wahl von drei Rechnungsprüfern für die Amtsdauer von jeweils drei Jahren,
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Aufstellung sowie Änderung der Geschäftsordnung, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist,
- i) Bestellung von Ausschüssen und Berufung weiterer Mitglieder des Präsidiums auf dessen Vorschlag,
- j) Schaffung neuer Einrichtungen des Verbandes,
- k) Beschlussfassung über eingegangene Anträge, deren Behandlung nach der Satzung der Delegiertenversammlung vorbehalten ist,
- l) die Entscheidung über Beschlüsse des Präsidiums,
- m) die Beschlussfassung über Anträge,
- n) die Auflösung des Verbandes,
- o) die Bestimmung über Zeit und Ort künftiger Delegiertenversammlungen, sowie
- p) Entscheidung über die Höhe von Auslagenersatz und Aufwandsvergütung (§ 19) der Vertreter des Präsidiums, soweit diese nicht Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums sind.

3. Die Einladung und Abstimmung werden wie folgt bestimmt:
- a) die Delegiertenversammlung ist mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich einzu-berufen. Schriftlich in diesem Sinne ist auch die Versendung von E-Mails. Jedes Mit-glied ist verpflichtet, dem Verband seine aktuelle Mail-Adresse sowie Änderungen mitzuteilen. Die Einberufung soll jährlich, wenigstens einmal, durch den Präsidenten erfolgen. Sie hat binnen eines Monats zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der Delegiertenversammlungsmitglieder schriftlich beantragt.
 - b) Die Delegiertenversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Ausnahme der nachfolgenden Beschlussfassungen be-schlussfähig. Die nachfolgenden Beschlüsse erfordern eine Anwesenheit von 2/3 aller Delegiertenstimmen. Beschlüsse über die Begründung oder Aufgabe von Beteiligun-gen an Gesellschaften, über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, Sat-zungs- und Satzungszweckänderungen und der Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung. Für den Fall, dass eine beschlussfähige Anzahl von 2/3 aller Delegierten bei diesen ge-nannten Beschlüssen nicht erscheint, ist innerhalb einer Woche nach der Delegierten-versammlung eine Einladung zu einer weiteren Delegiertenversammlung einzuberu-fen. Diese ist unabhängig von den dann erschienenen Delegierten immer beschlussfä-hig. Darauf ist schon bei der Einladung zur ersten Delegiertenversammlung hinzuwei-sen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Präsidenten oder Vizepräsidenten.
 - c) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung jeweils eine Stimme. Regional-verbände haben je angefangene 10 ordentliche Mitglieder nach dem Stand des letz-ten 01. Januar eine Stimme. Die Fachverbände haben je 20 Stimmen. Die Stimmen werden durch den Vorsitzenden und weitere Delegierte wahrgenommen, wobei sich auf eine Person maximal fünf Stimmen vereinen können. Die korporativen Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Die fristgerechte Beitragszahlung ist Voraussetzung. Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse und Netzwerke haben je eine Stimme, soweit sie ordentliche Mitglieder des Verbandes sind.
 - d) An den Delegiertenversammlungen können Verbandsmitglieder teilnehmen. Mitglie-der, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, haben kein Stimmrecht.

§ 14

Regionalverband

1. Zur wirksamen Vertretung der Interessen des Verbandes im Verbandsgebiet werden Regi-onalverbände gebildet. Die Regionalverbände selbst sind unselbständige Untergliederun-gen des Verbandes.

2. Die Regionalverbände sind insbesondere zuständig für:
 - a) die Interessen der Mitglieder in ihrer Region wahrzunehmen,
 - b) die Wahrnehmung der Interessen der Regionalverbände und ihrer Mitglieder im Einvernehmen mit dem Verband,
 - c) die Benennung der Vertreter für die Delegiertenversammlung,
 - d) die Mitwirkung bei der Aufnahme und beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) die Erledigung der ihnen vom Geschäftsführenden Präsidium und Präsidium übertragenen Aufgaben.
3. Der/Die Vorsitzende wird von der Regionalversammlung, die mindestens einmal jährlich einzuberufen ist, auf drei Jahre gewählt. Falls Neuwahlen nicht termingemäß erfolgen, verlängert sich diese Zeit bis zur erfolgten Neuwahl.
4. Der Regionalverband kann sich einen Vorstand mit bis zu fünf Mitgliedern wählen, von denen einer der Schatzmeister ist. Mitglieder, die dem Geschäftsführenden Präsidium oder dem Präsidium angehören, sind in den Vorstand kooptiert.
5. Die Regionalversammlung wählt Delegierte für die Delegiertenversammlung. Hierbei können je Delegiertenstimme ein/e Delegierte/r gewählt werden. Es sollen mindestens so viele Delegierte gewählt werden, dass alle Stimmen abgegeben werden können.
6. Regionalverbände bezwecken keine wirtschaftliche Gewinnerzielung und bedürfen sowohl zur Bildung als auch zur Auflösung, wie auch zur organisatorischen Umgliederung mit anderen Regionalverbänden, der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
7. Die Regionalverbände gelten als ermächtigt, für die in ihnen zusammengeschlossenen Mitgliedern des Verbandes zusätzliche Beiträge nach den Regeln des § 9 Abs.4 festzusetzen, die von diesen Mitgliedern zu entrichten sind.
8. Die Regionalverbände sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Wirtschaftsverbandes.
9. Erstreckt sich ein Regionalverband über ein Bundesland, trägt der/die Vorsitzende die Bezeichnung Landespräsident/-in, der Regionalverband die Bezeichnung Landesverband.
10. Sind in einem Bundesland mehrere Regionalverbände vorhanden, wählen die Vorsitzenden der Regionalverbände den/die Landespräsidenten/-in. Die Wahl kann in elektronischer Form im Umlaufverfahren erfolgen.

11. Erstreckt sich das Gebiet eines Regionalverbandes über mehr als ein Bundesland, so bestimmt der/die Vorsitzende für diejenigen Bundesländer, in denen er/sie nicht ortsansässig ist, ein in den jeweiligen Bundesländern ortsansässiges ordentliches Mitglied zum Landespräsidenten.

§ 15

Fachverband / Netzwerke

1. Zur wirksamen Förderung und Vertretung der ordentlichen Mitglieder nach innen und außen sind im Wirtschaftsverband Fachverbände zu bilden. Fachverbände haben sich an den Fachsparten zu orientieren. Es handelt sich auch hierbei um unselbständige Untergliederungen des Verbandes.
2. Die ordentlichen Mitglieder des Wirtschaftsverbandes gehören nach eigener Entscheidung den jeweils für das Unternehmen oder für eine Unternehmensabteilung zutreffendem Fachverband an. Sie sind berechtigt, mehreren Fachverbänden anzugehören.
3. Die Fachverbände gelten als ermächtigt, für die in ihnen zusammengeschlossenen Mitglieder des Wirtschaftsverbandes, zusätzliche Beiträge nach den Regeln des § 9 Abs.4 festzusetzen, die von diesen Mitgliedern zu zahlen sind.
4. Fachverbände haben das Recht, sich nach Zustimmung der Delegiertenversammlung an übergebietlichen Vereinigungen zusammenzuschließen, zu untergliedern und einen eigenen Namen zu führen.
5. Die Fachverbände sind berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Wirtschaftsverbandes.
6. Der Vorstand eines Fachverbandes besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern und den übrigen Vorstandsmitgliedern. Die Wahl des Vorstandes kann von dem Vorstand entweder nach der in nachfolgend a) oder b) beschriebenen Weise erfolgen. Sollten mehr als zehn Mitglieder eines Fachverbandes innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Weges a) gegen den vom Vorstand vorgeschlagenen Weg a) schriftlich Einspruch einlegen, so hat der Vorstand den Weg b) zu beschreiten.
 - a) Die Vorstände eines Fachverbandes werden im Wege der Kooptation gebildet bzw. ergänzt. Die Kooptation erfolgt in der Weise, dass der Fachverbandsvorstand die zur Kooptation vorgesehenen Personen mindestens vier Wochen vor der Kooptation den Mitgliedern des Fachverbandes bekannt machen muss. Die Vorstände untereinander fassen einen weiteren Beschluss für Personen, die im Wege der Kooptation in den Vorstand berufen wurden, welche Position diese innerhalb des Vorstandes einnimmt.

- b) Die Wahlen zum Vorstand des Fachverbandes werden wie folgt durchgeführt:
Sämtliche Mitglieder des Fachverbandes erhalten durch eine schriftliche Einladung zu einer Versammlung der Fachverbandsmitglieder zunächst die Möglichkeit, an der Wahl teilzunehmen und Vorschläge der zu wählenden Personen zu machen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Fachverbandsversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
7. Die Fachverbände sind berechtigt, bei allen Entscheidungen der Verbandsgremien mitzuwirken und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Interessen in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsverband zu handeln.
8. Der Verband möchte die Zusammenarbeit der Mitglieder fördern und moderne Strömungen aufgreifen können. Zu diesem Zweck kann die Delegiertenversammlung Netzwerke begründen. Dies sind unselbständige Untergliederungen des Verbandes mit einer vom Präsidium vorgegebenen Geschäftsordnung. Ein Netzwerk soll, wenn möglich, mindestens fachverbandsübergreifend sein.

§ 16

Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden durch die Geschäftsführung erledigt. Der Verband hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer vertreten den Wirtschaftsverband für alle Angelegenheiten, die die laufende Tätigkeit des Verbandes betreffen. Sie sind auch berechtigt, den Verband gerichtlich zu vertreten.
2. Die Geschäftsführer sind berechtigt, den Verband bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Präsidiums wird durch vorstehende Regelung nicht eingeschränkt. Die Geschäftsführer des Verbandes sind an die Weisungen des Geschäftsführenden Präsidiums gebunden.
4. Die Geschäftsführung erhält eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium mit einer Mehrheit von 75 Prozent erlassen wird. Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeitsbereiche und die Verfahrensweise innerhalb der Geschäftsführung.

§ 17

Satzungsänderung und Auflösung des Wirtschaftsverbandes

Das bei der Auflösung des Wirtschaftsverbandes vorhandene Verbandsvermögen wird nach Beschluss dieser Versammlung verwendet.

§ 18

Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind vom dem Vorsitzenden oder dessen Beauftragten zeitnah Niederschriften zu fertigen, in denen die wesentlichen Vorgänge, insbesondere Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Art ihres Zustandekommens niedergeschrieben werden. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sowie in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums, der übrigen Verbandsorgane und die Vorsitzenden der weiteren Untergliederungen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und eine pauschale Aufwandsvergütung, über deren Höhe das Präsidium für die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums, sowie die Delegiertenversammlungen für die Mitglieder des Präsidiums, soweit diese nicht Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums sind, entscheidet.

§ 20

Gleichbehandlung

Funktionale Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die entsprechenden Personen beiderseitigen Geschlechts.

§ 21

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten des Verbandes mit Mitgliedern über Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, insbesondere Ansprüche auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge, ist der Vereinssitz.

Wirtschaftsverband Gartenbau Norddeutschland e. V.

Mitglied im Zentralverband Gartenbau e. V.

Geschäftsstelle Hamburg

Brennerhof 121 · 22113 Hamburg

T: 040-73 60 15 90 · F: 040-736 01 59 20

hamburg@wvgnord.de

Geschäftsstelle Bremen

Johann-Neudörffer-Straße 2 · 28355 Bremen

T: 0421-536 41 90 · F: 0421-55 21 82

bremen@wvgnord.de

www.wvg-nord.de